



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 2. März 2021

6.0.2 Kantonale Planung
Kantonaler Richtplan; Teilrevision 2020; Stellungnahme

55

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in der Regel mit jährlichen Teilrevisionen. Mit diesem Verfahren kann die Richtplanvorlage nach einer Bearbeitungsdauer von rund sechs bis sieben Quartalen zur Beratung und Festsetzung an den Kantonsrat überwiesen werden.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine Grundlage im kantonalen Richtplan. Jährliche Teilrevisionen haben den Vorteil, dass der jeweilige Umfang begrenzt bleibt und dass dringliche Vorhaben vergleichsweise rasch in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden können.

Erwägungen

Unter Federführung des Amts für Raumentwicklung und unter Einbezug der raumwirksam tätigen Ämter und Fachstellen verschiedener kantonomer Direktionen wurde der Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan ermittelt und die Teilrevision 2020 erarbeitet.

Die vorliegende Teilrevision beinhaltet folgende Anpassungen:

Kapitel 1: Raumordnungskonzept

Pt. 1.3: Wechsel der Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt vom Handlungsraum «Landschaft unter Druck» zum Handlungsraum «urbane Wohnlandschaft»

Kapitel 2: Siedlung

Pt. 2.1, Pt. 2.2, Pt. 2.3: Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»

Pt. 2.2: Anpassung Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederhasli (Abtausch innerhalb der Gemeinde)

Kapitel 4: Verkehr

- Pt. 4.1, Pt. 4.2: Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»
- Pt. 4.2: Verlegung Baltenswilerstrasse (Bassersdorf)
- Pt. 4.3: Doppelspurausbauten Sihltal–Zürich–Uetlibergbahn (SZU)
- Pt. 4.3: Aufnahme Güterumfahrlinie Limmattal–Furttal (als Zwischenergebnis)
- Pt. 4.3: Aufnahme Meilibachtunnel (Horgen)
- Pt. 4.3: Streichung des Eintrags Zusammenschluss der Glattalbahn
- Pt. 4.3: Streichung des Eintrags Station Winterthur–Töss, Försterhaus
- Pt. 4.3: Aufnahme bestehende sowie neu geplante Abstell- und Serviceanlagen für Personenzüge
- Pt. 4.4: Nachführung Radrouten von nationaler Bedeutung (nur Karte)
- Pt. 4.6: Aufnahme Aushubverladeanlage Regensdorf, Büel (als Zwischenergebnis)

Kapitel 5: Versorgung, Entsorgung

- Pt. 5.2: Nachführung Perimeter Grundwasserschutzgebiete Rheinau und Rafzerfeld
- Pt. 5.6: Gesamtüberarbeitung Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen

- Pt. 6.1: Textliche Ergänzungen zum Lokalklima in der Gesamtstrategie
- Pt. 6.2: Aufnahme Gebietsplanung «Bildungsstandort Wädenswil 2.0»
- Pt. 6.3: Aktualisierungen bei verschiedenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen

Die Richtplanvorlage der Teilrevision 2020 umfasst nur jene Teilkapitel, in denen sich Änderungen ergeben. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplantext rot dargestellt. Bereits mit den Richtplanteilrevisionen 2017 und 2018 vorgenommenen Änderungen, die noch nicht festgesetzt sind, sind grau dargestellt.

Anhörung/öffentliche Auflage – Verfahren

Soll der kantonale Richtplan mit den vorgesehenen Festlegungen ergänzt werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz, PBG). Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig und in einem Schritt durchgeführt. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage durchzuführen, wobei sich sowohl Behörden als auch Private und Verbände zur Richtplanvorlage äussern können.

Die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat sich intensiv mit dieser Teilrevision auseinandergesetzt und eine Stellungnahme zuhanden der Baudirektion erarbeitet, die am 24. März 2021 von der Delegiertenversammlung verabschiedet werden soll. Der Vorsteher Ressort Hochbau empfiehlt dem Gemeinderat, sich der Stellungnahme der ZPG anzuschliessen.

Beschluss

1. Von der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans wird Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat schliesst sich im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 24. März 2021 der Stellungnahme der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) an.

3. Der Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, die eVernehmlassung im Sinne der Erwägungen auszufüllen und fristgerecht digital einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8001 Zürich
- Zürcher Planungsgruppe Glattal, Neuhoferstrasse 34, 8600 Dübendorf

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 4. März 2021